

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 10. Juli 2013

817. Strassen (Winterthur, Untere Vogelsangstrasse)

Mit Schreiben vom 22. Mai 2013 unterbreitete das Tiefbauamt der Stadt Winterthur der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr (AFV), das Projekt Untere Vogelsangstrasse, Neubau Fussgängerübergang (Objekt Nr. 11 427), Winterthur, zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG; LS 722.1). Gleichzeitig ersuchte es um die Zusicherung der Anrechenbarkeit an die Baupauschale.

Das Projekt sieht vor, auf der Unteren Vogelsangstrasse im Bereich der Liegenschaft Nr. 124 einen neuen Fussgängerübergang mit Mittelinsel (Fussgängerstützpunkt) zu erstellen. Damit soll das Überqueren der vielbefahrenen Strasse sicherer und der Zugang zum Naherholungsgebiet Eschenbergwald verbessert werden. Für den Bau der Mittelinsel (Fussgängerstützpunkt) ist eine örtliche Aufweitung der Fahrbahn notwendig. Die erforderlichen Massnahmen können in der bestehenden Strassenparzelle umgesetzt werden.

Die Ausführung des Bauvorhabens ist für das Jahr 2013 vorgesehen.

Mit Begehrungsäusserung vom 13. November 2012 hat das AFV dem Vorhaben zugestimmt. Die Einhaltung der erforderlichen Sichtweiten ist durch einen Pflanzenrückschnitt zu gewährleisten.

Die Leistungsfähigkeit der Unteren Vogelsangstrasse wird durch die baulichen Massnahmen nicht beeinträchtigt.

Da es sich um eine bauliche Anpassung von untergeordneter Bedeutung handelt, hat die Stadt Winterthur auf eine Mitwirkung der Bevölkerung nach § 13 StrG sowie auf eine Planauflage gemäss §§ 16/17 StrG verzichtet. Das Vorhaben wurde mit Stadtratsbeschluss vom 3. April 2013 festgesetzt. Dieser Beschluss ist rechtskräftig. Einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Die Gesamtkosten für den Neubau des Fussgängerübergangs betragen voraussichtlich Fr. 200 000 (einschliesslich Verwaltungskosten). Diese Aufwendungen können volumnfänglich der Baupauschale belastet werden.

Nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk wird die Volkswirtschaftsdirektion gestützt auf § 39 lit. a der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (LS 611.2) denjenigen Betrag festsetzen, den die Stadt Winterthur der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 StrG belasten kann.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt der Stadt Winterthur auf der Unteren Vogelsangstrasse für den Neubau des Fussgängerübergangs (Objekt Nr. 11 427) in der Stadt Winterthur wird gemäss den Erwägungen im Sinne von § 45 StrG genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur, 8402 Winterthur, die Stadtverwaltung Winterthur, Departement Bau/Tiefbau, Neumarkt 1, Postfach, 8402 Winterthur, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi